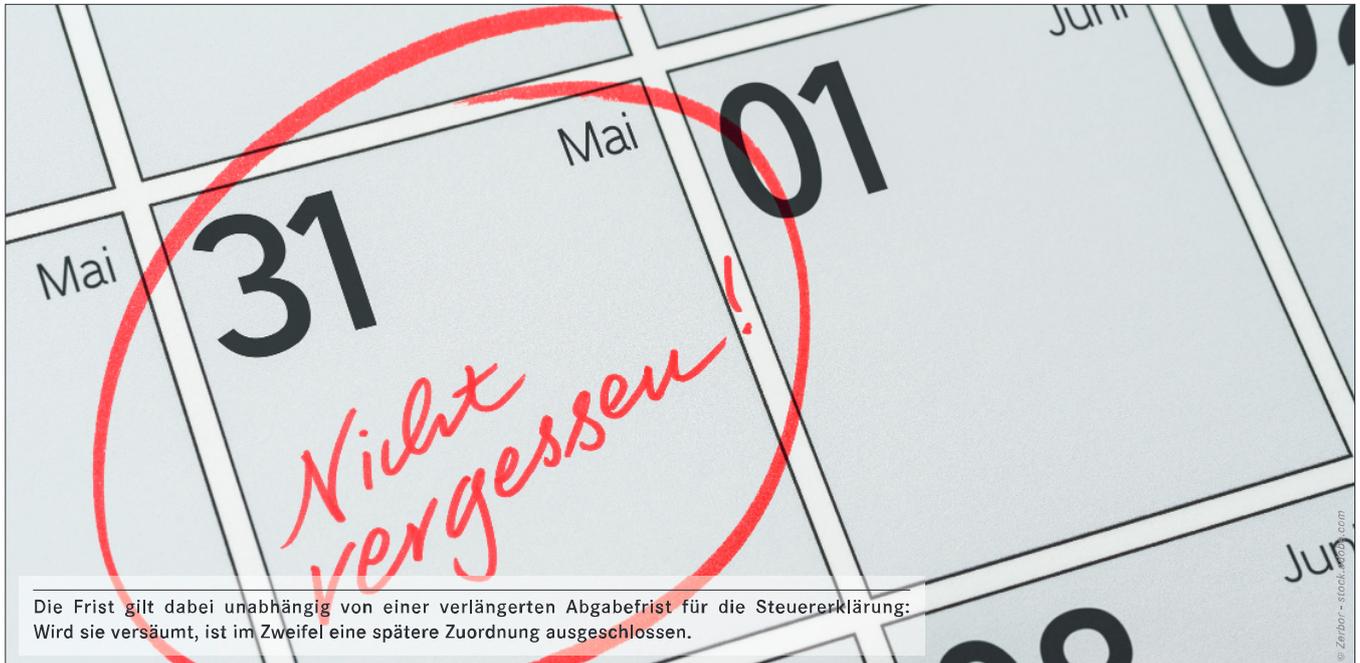




Vorsteuer: Frist zur Zuordnung von Leistungen endet am 31. Mai

- Liebhaberei bei verschiedenen eigenständigen Betätigungen
- Nachträgliche vom Testament abweichende Vereinbarungen sind erbschaftsteuerlich unbeachtlich
- Riester-Renten sind nicht pfändbar

Vorsteuer: Frist zur Zuordnung von Leistungen endet am 31. Mai



Bei gemischt genutzten Eingangsleistungen ist es für den Vorsteuerabzug entscheidend, in welchem Umfang eine Zuordnung zum unternehmerischen Bereich vorliegt. Nur wenn eine zumindest teilweise Zuordnung zum Unternehmensvermögen erfolgt, ist grundsätzlich der Vorsteuerabzug und in späteren Jahren gegebenenfalls eine Vorsteuerberichtigung möglich.

Ein Unternehmer hat insbesondere dann bestimmte Zuordnungswahlrechte, wenn er Gegenstände bezieht, die er teilweise unternehmerisch und teilweise nichtunternehmerisch zu verwenden beabsichtigt.

Handelt es sich bei der teilweisen nichtunternehmerischen Verwendung um eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit im engeren Sinne (zum Beispiel ideelle, unentgeltliche Tätigkeit eines Vereins), besteht grundsätzlich ein Aufteilungsgebot. Im Wege der Billigkeit ist eine Zuordnung im vollen Umfang zum nichtunternehmerischen Bereich möglich.

Handelt es sich bei der teilweise nichtunternehmerischen Verwendung hingegen um eine unternehmensfremde Tätigkeit (beispielsweise Entnahme für den privaten Bedarf des Unternehmers), hat

der Unternehmer in der Regel folgende Zuordnungswahlrechte:

- ☐ Der Gegenstand kann insgesamt der unternehmerischen Tätigkeit zugeordnet werden.
- ☐ Der Unternehmer kann den Gegenstand in vollem Umfang in seinem nichtunternehmerischen Bereich belassen.
- ☐ Der Gegenstand kann im Umfang der tatsächlichen (gegebenenfalls zu schätzenden) unternehmerischen Verwendung seiner unternehmerischen Tätigkeit zugeordnet werden.

Für eine Zuordnung zum unternehmerischen Bereich bedarf es weiterhin mindestens einer zehnpromzentigen unternehmerischen Nutzung.

Wichtig ist, dass eine Zuordnungsentscheidung zum Unternehmensvermögen mit endgültiger Wirkung bis spätestens zum 31. Mai des Folgejahrs

erfolgt sein muss. Die Frist gilt unabhängig von einer etwaigen verlängerten Abgabefrist für die Steuererklärung. Wird die Frist versäumt, ist im Zweifel eine spätere Zuordnung zum Unternehmensvermögen ausgeschlossen. Ein Vorsteuerabzug sowie gegebenenfalls eine Korrektur in späteren Jahren sind nicht mehr möglich.

Für Zuordnungen, die den Veranlagungszeitraum 2017 betreffen, muss bis zum 31. Mai 2018 eine Zuordnungsentscheidung erfolgt sein. Teilen Sie diese in Zweifelsfällen zur Sicherheit dem Finanzamt schriftlich mit. Sprechen Sie hierzu rechtzeitig Ihren Steuerberater an.

(Quelle: Bundesministerium der Finanzen)



☐ Veranlagungszeitraum 2017: Zuordnungsentscheidung bis zum 31. Mai 2018

☐ Frist versäumnis: spätere Zuordnung zum Unternehmensvermögen ausgeschlossen. Vorsteuerabzug sowie Korrektur in späteren Jahren sind nicht mehr möglich.

Aktuelles aus der Niederlassung Erfurt: Von der Ausbildung zum Steuerberater

Andreas Bauerfeld begann zum 1. August 2014 seine Ausbildung zum Steuerfachangestellten und gehörte seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen dem Team der Niederlassung Erfurt an. Er hatte schon früh den Entschluss gefasst, langfristig das Ziel Steuerberater zu erreichen. Da dies unter anderem an einige Jahre Berufserfahrung geknüpft ist, hat er die Zwischenzeit zielführend genutzt.



Andreas Bauerfeld

Nach dem Abschluss der Ausbildung im Sommer 2015 begann er im Oktober 2015 sein duales Bachelor-Studium an der IUBH Duales Studium Erfurt mit der Fachrichtung Steuern und Prüfungswesen, das er als Jahrgangsbester im März 2017 abschloss. Um das Lernen nicht zu verlernen, entschied er sich, gleich im Anschluss einen berufsbegleitenden Master-Studiengang an der Hochschule Merseburg anzuhängen,

wiederum mit der Fachrichtung Steuer- und Rechnungswesen. Der Abschluss dieses Studiengangs erfolgte im Sommer 2018 mit seiner Abschlussarbeit über »Handels- und steuerrechtliche Betrachtungen landwirtschaftlicher Unternehmungen«.

Trotz aller Vorbildungen ist das Steuerberater-Examen eine große Hürde – die Bestehensquoten von unter fünfzig Prozent sind dafür ein eindeutiges Indiz. Die drei sechsstündigen Klausuren fanden im Herbst 2017 statt, am 1. Januar 2018 folgte die umfangreiche mündliche Prüfung für Andreas Bauerfeld. Diese Prüfungen hat er nun alle mit Bravour bestanden und damit sein Ziel erreicht.

Nach der feierlichen Bestellung am 1. März 2018 darf er den Titel des Steuerberaters führen.

Für unsere Mandanten stehen damit in unserer Niederlassung Erfurt neben Frau Eck und Herrn Kögler insgesamt drei Steuerberater als Ansprechpartner zur Verfügung. Für Andreas Bauerfeld an dieser Stelle nochmals unseren herzlichsten Glückwunsch zu den bestandenen Prüfungen. Wir bedanken uns für die gute Zusammenarbeit und wünschen ihm für die Zukunft allzeit viel Freude im Beruf und bei seinen neuen Aufgabenfeldern. 

Verjährung von Ersatzansprüchen des Vermieters

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall lebte eine Mieterin längere Zeit in einer Mietwohnung. Nach Kündigung des Mietvertrags gab sie die Wohnung zwei Monate vor Beendigung des Mietverhältnisses an die Vermieterin zurück.

Nachdem diese die Mieterin verblichlich zu Instandsetzungsarbeiten aufgefordert hatte, verklagte sie die Mieterin zehn Monate nach deren Auszug auf Schadensersatz. Die Mieterin verweigerte die Zahlung und berief sich darauf, dass der Anspruch wegen Ablaufs der sechsmonatigen gesetzlichen Frist verjährt sei. Daraufhin verwies die Vermieterin auf eine Mietvertragsklausel, nach der Ersatzansprüche des Vermieters u. a. wegen Verschlechterung der Mietsache erst in zwölf Monaten nach Beendigung des Mietverhältnisses verjähren.

Das Gericht teilte die Meinung der Mieterin. Eine derartige Vertragsklausel ist wegen unangemessener Benachteiligung des Mieters

unwirksam. Der Mieter hat nach Rückgabe der Mietsache an den Vermieter keinen Zugriff mehr auf die Mietsache

und kann ab diesem Zeitpunkt regelmäßig auch keine beweisichernden Feststellungen mehr treffen. Demgegenüber wird der Vermieter durch die Rückgabe der Mietsache in die Lage versetzt, sich Klarheit darüber zu verschaffen, ob ihm gegen

den Mieter Ansprüche wegen Verschlechterung oder Veränderung der Mietsache zustehen und kann diese ggf. innerhalb der sechsmonatigen Verjährungsfrist durchsetzen. 



Die Mieterin verweigerte die Zahlung und berief sich darauf, dass der Anspruch wegen Ablaufs der sechsmonatigen gesetzlichen Frist verjährt sei.

Biberschaden im Garten ist keine außergewöhnliche Belastung

Aufwendungen für die Errichtung einer Bibersperre und zur Beseitigung von Biberschäden im Garten sind keine steuermindernden außergewöhnlichen Belastungen. Dies hat das Finanzgericht Köln in einem aktuellen Urteil entschieden.

Außergewöhnliche Belastungen liegen vor, wenn einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands erwachsen. Im Urteilsfall machten die Kläger in ihrer Einkommensteuererklärung Kosten für die Beseitigung von Biberschäden sowie für eine präventive Bibersperre als außergewöhnliche Belastungen geltend. Das Finanzamt erkannte diese Kosten jedoch nicht an. Mit der hiergegen erhobenen Klage beriefen sich die Kläger darauf, dass nur wenige Steuerzahler von solchen Schäden betroffen seien und sie sich den Kosten aus tatsächlichen Gründen nicht hätten entziehen können.

Dieser Ansicht folgten die Kölner Richter nicht und versagten den Abzug. Die Schäden seien zwar außergewöhnlich, aber nicht von existenzieller wichtiger Bedeutung. Die Biberschäden im Garten führten weder zur Unbewohnbarkeit des Hauses noch verursachten sie konkrete Gesundheitsgefährdungen. Dadurch hätten sie nicht den Schweregrad erreicht, der zur steuerlichen Berücksichtigung der Aufwendungen erforderlich wäre.

Gegen das Urteil haben die Kläger Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof (BFH) eingelegt. Es bleibt abzuwarten, ob diese Beschwerde zugelassen wird und der BFH in diesem Fall die Meinung des Finanzgerichts Köln teilt. (Ri)



Die Schäden haben laut Finanzgericht nicht den Schweregrad erreicht, der zur steuerlichen Berücksichtigung der Aufwendungen erforderlich wäre.

Betriebliche Gesundheitsförderung

Seit dem 1. Januar 2018 wird die Förderung der Mitarbeitergesundheit unbürokratisch steuerlich unterstützt. Bis zu 500 Euro kann ein Unternehmen pro Mitarbeiter und pro Jahr seither lohnsteuerfrei für Maßnahmen der Gesundheitsförderung investieren.

Es werden Maßnahmen steuerbefreit, die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen der §§ 10 und 11 Abs. 1 V. mit § 10 Abs. 1 Satz 1 SGB V genügen. Hierzu zählen zum Beispiel:

- ☐ Bewegungsprogramme
- ☐ Ernährungsangebote
- ☐ Suchtprävention
- ☐ Stressbewältigung

Nicht darunter fällt die Übernahme der Beiträge für einen Sportverein oder ein Gesundheitszentrum beziehungsweise Fitnessstudio.

§ 3 Nr. 34 Einkommensteuergesetz (EStG):

»Steuerfrei sind zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der betrieblichen Gesundheitsförderung, die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen der §§ 10 und 11* des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genügen, soweit sie 500 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen.« Quelle: Bundesministerium für Gesundheit (Na)

* Aufgrund der Änderung durch das Präventionsgesetz vom 17. Juli 2015 sind die Anforderungen nun in §§ 20 und 20a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch enthalten. § 11* immer demnächst redaktionell entsprechend angepasst.

Verzicht auf Vergütungsersatzanspruch als freigebige Zuwendung



Da die Schenkungen nicht angezeigt und keine entsprechenden Steuererklärungen abgegeben wurden, durfte das Finanzamt zusammenfassende Steuerbescheide im Schätzwege erlassen.

Jede freigebige Zuwendung unterliegt der Schenkungsteuer. Dazu muss die Leistung zu einer Bereicherung des Bedachten auf Kosten des Zuwendenden führen und die Zuwendung objektiv unentgeltlich sein. Der Bundesfinanzhof hat eine freigebige Zuwendung für den Fall bejaht, dass der Zuwendende auf einen Vergütungsersatzanspruch verzichtet.

Eine aus Kommanditgesellschaft bestehende Unternehmensgruppe (Sponsor eines Fußballvereins) schloss Arbeits-

verträge mit Fußballspielern, Trainern oder Betreuern (Aktive) ab. Sie wurden als kaufmännische Angestellte/Bürokaute

bezeichnet, vertragsgemäß bezahlt und mussten auf diesen Positionen laut Vertrag vierzig Stunden pro Woche für die Unternehmensgruppe arbeiten. Tatsächlich waren die Aktiven allerdings nicht für den Sponsor, sondern Vollzeit und unter Probebedingungen für den Fußballverein tätig, der für die Überlassung kein

Entgelt entrichten musste. Damit ersparte der Verein die ansonsten übliche Vergütung für die Arbeitnehmerüberlassung durch die Unternehmensgruppe. Das war Gegenstand der Schenkung.

Da die Schenkungen nicht angezeigt und keine entsprechenden Steuererklärungen abgegeben wurden, durfte das Finanzamt, das aus den Akten die Anzahl, die konkreten Zeitpunkte und die jeweilige Höhe der Einzelzuwendungen nicht ermitteln konnte, für jedes Kalenderjahr zusammenfassende Steuerbescheide im Schätzwege erlassen. Der Bundesfinanzhof entschied auch, dass nicht die Unternehmensgruppe, sondern die hinter den Kommanditgesellschaft stehenden Kommanditisten (Gesamthänder) als Schenker anzusehen sind.

Liebhabe bei verschiedenen eigenständigen Betätigungen

Bei der Feststellung der Gewinnerzielungsabsicht kommt es auf die Gesamtwürdigung der Umstände an. Sind solche Betätigungen dem Hobbybereich zuzurechnen, liegt das Fehlen einer Gewinnerzielungsabsicht nahe. Bei Tätigkeiten außerhalb des Hobbybereichs bedarf es weiterer Feststellungen, ob die Verluste aus persönlichen Gründen oder Neigungen hingenommen werden.



Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Tätigkeitsfelder »Yachten« und »Handel« keinen einheitlichen Gewerbebetrieb darstellten.

Ein Unternehmer befasste sich mit dem An- und Verkauf sowie der Vercharterung von Segelyachten, der Reparatur von Segelyachten und dem Handel mit Segelzubehör. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Tätigkeitsfelder »Yachten« und »Handel« keinen einheitlichen Gewerbebetrieb darstellten. Die im Yachtbereich ermittelten Verluste berücksichtigte es steuerlich nicht. Der Unternehmer habe insoweit ohne Gewinnerzielungsabsicht gehandelt. Ein positives Gesamtergebnis sei nicht zu erwarten.

Der Bundesfinanzhof bestätigte, dass die Gewinnerzielungsabsicht bei verschiedenen, wirtschaftlich eigenständigen Betätigungen nicht einheitlich

für die gesamte Tätigkeit, sondern im Wege der sog. Segmentierung gesondert für die jeweilige Betätigung (Yachtbereich und Handelsbetrieb) zu prüfen ist. Soll die Gewinnerzielungsabsicht für die Betätigung im Yachtbereich verneint werden, muss jedoch ein möglich scheinendes privates Motiv benannt werden, das den Unternehmer bewegen haben könnte, das Yachtgeschäft dennoch fortzuführen. Zwar bestehen »keine hohen Anforderungen« an diese Feststellung; sie ist aber nicht gänzlich entbehrlich.

Riester-Renten nicht pfändbar

Das in einem Riester-Vertrag angesparte Kapital ist unpfändbar, wenn die Altersvorsorge auch tatsächlich durch eine Zulage gefördert worden ist. Dabei reicht es aus, dass die Voraussetzungen für eine Förderung vorlagen und ein entsprechender Antrag gestellt war.

Das hat der Bundesgerichtshof entschieden. Das Gericht stellte klar, dass entgegen dem Wortlaut der einschlägigen Norm auch kündbare Riester-Verträge unter den Pfändungsschutz fallen. 

Verfassungsmäßigkeit des Grundfreibetrags und der Kinderfreibeträge in den Jahren 2000 bis 2004



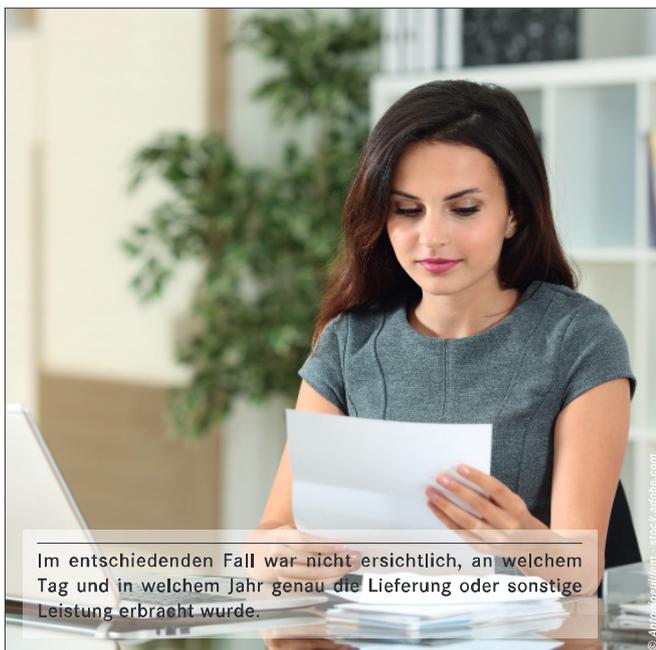
Ein Ehepaar mit vier Kindern hatte eine nicht ausreichende Berücksichtigung des verfassungsrechtlich gebotenen Existenzminimums geltend gemacht.

Der Bundesfinanzhof hat keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Höhe des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags oder des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes in den Jahren  bis .

Die Bundesregierung hat in den maßgeblichen Existenzminimumberichten das steuerlich zu verschonende Existenzminimum realitätsgerecht ermittelt. Der Grundfreibetrag lag jeweils über dem ermittelten Wert. Durch die Höhe der Kinderfreibeträge wurde ebenfalls der existenzsichernde Aufwand von der

Einkommensteuer verschont. Damit scheiterte ein Ehepaar mit vier Kindern, das im Rahmen ihrer Veranlagung zur Einkommensteuer eine nicht ausreichende Berücksichtigung des verfassungsrechtlich gebotenen Existenzminimums der Familie geltend gemacht hatte. 

Rechnung ohne Leistungszeitpunkt: Kein Vorsteuerabzug



Im entschiedenen Fall war nicht ersichtlich, an welchem Tag und in welchem Jahr genau die Lieferung oder sonstige Leistung erbracht wurde.

Wer von seiner zu zahlenden Umsatzsteuer die gezahlte Vorsteuer absetzen möchte, benötigt dafür eine den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes entsprechende Rechnung. Zwingend enthalten muss die Rechnung u. a. den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung. Ohne Angabe dieses Datums kann der Zeitraum nicht bestimmt werden, in dem die Vorsteuer abgezogen werden kann.

Im entschiedenen Fall enthielt eine Rechnung über Beratungsleistungen keine Angaben zum Zeitpunkt der Leistungserbringung. Der Rechnungsbetrag wurde am  Dezember in bar vom Konto des Leistungsempfängers abgehoben und am darauffolgenden  Januar auf das in der Rechnung angegebene Konto des Leistenden eingezahlt. Es war nicht ersichtlich, an welchem Tag, in welchem Jahr genau die Lieferung oder sonstige Leistung

erbracht wurde. Dem Rechnungsempfänger stand folglich kein Vorsteuerabzugsrecht zu.

Hinweis: Eine ordnungsgemäße Rechnung kann noch bis zum Tag der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht vorgelegt werden.

(Quelle: Urteil des Finanzgerichts des Landes Sachsen-Anhalt) 

Zuflusszeitpunkt bei Arbeitslohn aus Beiträgen des Arbeitgebers zu einer Direktversicherung

Arbeitslohn aus Beiträgen des Arbeitgebers zu einer Direktversicherung des Arbeitnehmers für eine betriebliche Altersversorgung fließt dem Arbeitnehmer dann zu, wenn der Arbeitgeber den Versicherungsbeitrag tatsächlich leistet. Auf die Erteilung einer Einzugsermächtigung zugunsten der Versicherung kommt es nicht an.

Arbeitnehmer und Arbeitgeber vereinbarten gegen Ende des Jahrs eine Entgeltumwandlung und den entsprechenden Abschluss eines Direktversicherungsvertrags. Der Versicherungsschein wurde noch im Dezember ausgestellt. Die Versicherung zog den Jahresbeitrag von Euro jedoch erst im Januar ein. Den Beitrag für das Jahr

buchte der Versicherer vereinbarungsgemäß im Dezember ab. Der Arbeitgeber behandelte die Versicherungsbeiträge in seinen Lohnsteuer-Anmeldungen jeweils als steuerfreien Arbeitslohn. Das Finanzamt war der Ansicht, dass von dem insgesamt zugeflossenen Betrag (Euro) die Hälfte steuerpflichtig sei.

Der Bundesfinanzhof hat

dies bestätigt. Ein Zufluss von Arbeitslohn liegt erst dann vor, wenn der Arbeitgeber den Versicherungsbeitrag tatsächlich an die Versicherung leistet. Soweit der Arbeitslohn den gesetzlich

geregelten steuerfreien Betrag übersteigt, hier Euro, ist er als sonstiger Bezug individuell zu versteuern.



Eindeutigkeit und Überversorgung bei Pensionszusagen

Eine Pensionsrückstellung darf in der Bilanz u. a. nur gebildet werden, wenn und soweit die Pensionszusage schriftlich erteilt wurde. Außerdem muss sie eindeutige Angaben zu Art, Form, Voraussetzungen und Höhe der in Aussicht gestellten künftigen Leistungen enthalten. Diese Anforderungen beziehen sich auf den jeweiligen Bilanzstichtag. Sie betreffen damit nicht lediglich die ursprüngliche Zusage, sondern auch alle späteren Änderungen.

Im entschiedenen Fall sah die Vereinbarung vor, dass A von der B GmbH eine Altersrente in Höhe von

des rentenfähigen Einkommens erhalten sollte. Dieses wiederum war als die Summe der letzten Bruttomonatsgehälter

vor Eintritt des Versorgungsfalls definiert. Die Höhe der künftigen Pension ließ sich folglich nicht betragsgenau bestimmen (endgehaltsabhängige Versorgungszusage).

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze kommt der Bundesfinanzhof zu dem Schluss, dass diese endgehaltsabhängige Versorgungszusage anzuerkennen ist.

Die Überversorgungsgrundsätze kommen in diesem Fall nicht zur Anwendung. Diese sind nur anzuwenden, wenn Versorgungsbezüge in Höhe eines festen Betrags zugesagt sind.

Nachträgliche vom Testament abweichende Vereinbarungen sind erbschaftsteuerlich unbeachtlich

In einem Testament war die Ehefrau des Erblassers Alleinerbin und die Tochter als Vermächtnisnehmerin bedacht worden. Nach dem Tod des Erblassers vereinbarten beide unter Mitwirkung des Testamentsvollstreckers notariell eine andere Verteilung der Erbteile und Schulden.

Das Finanzgericht München entschied, dass diese Vereinbarung erbschaftsteuerlich unbeachtlich ist, weil die Erbschaftsteuer

mit dem Tod des Erblassers entsteht. Dieser Zeitpunkt ist auch für den Umfang und die Wertermittlung des Nachlasses maßgebend. Somit waren die Regelungen des Testaments zu beachten.

Unterbringung im Altenheim: Doppelter Abzug der Haushaltersparnis bei Ehegatten



Der Bundesfinanzhof kam zu dem Schluss, dass die endgehaltsabhängige Versorgungszusage anzuerkennen ist und die Überversorgungsgrundsätze in diesem Fall nicht zur Anwendung kommen.

Aufwendungen für die krankheits- oder pflegebedingte Unterbringung in einem Alten- oder Pflegeheim sind dem Grunde nach als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig. Allerdings ist von den Aufwendungen eine Haushaltersparnis abzuziehen, weil in den Unterbringungskosten auch Lebensführungskosten enthalten sind, die jedem Steuerpflichtigen entstehen und deswegen insoweit nicht außergewöhnlich sind.

Im entschiedenen Fall sah die Vereinbarung vor, dass A von der B GmbH eine Altersrente in Höhe von 10 Prozent des rentenfähigen Einkommens erhalten sollte. Dieses wiederum war als die Summe der

letzten Bruttomonatsgehälter vor Eintritt des Versorgungsfalles definiert. Die Höhe der künftigen Pension ließ sich folglich nicht betragsgenau bestimmen (endgehaltsabhängige Versorgungszusage).

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze kommt der Bundesfinanzhof zu dem Schluss, dass diese endgehaltsabhängige Versorgungszusage anzuerkennen ist. Die Überversorgungsgrundsätze kommen in diesem Fall nicht zur Anwendung. Diese sind nur anzuwenden, wenn Versorgungsbezüge in Höhe eines festen Betrags zugesagt sind.

STEUERTERMINE

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.01.2018	1.10.2018	0.10.2018
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Einnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.01.2018	1.10.2018	0.10.2018
Sozialversicherung ⁵	2.10.2018	entfällt	entfällt

- Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats auf elektronischem Weg abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der nächste Tag der Fälligkeit. Bei einer Summe der Zahlungen bis zu drei Tagen werden keine Summenschläge erhoben. Die Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Zugewermächtigung erteilt werden.
- Für den abgelaufenen Monat die Quartalszahlungen für das abgelaufene Halbjahr. Für den abgelaufenen Monat die Steuerfristverlängerung für den vorletzten Monat der Quartalszahlungen ohne Steuerfristverlängerung für das abgelaufene Halbjahr.
- Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am dreizehnten Werktag des laufenden Monats fällig. Ein Summenschlag zu vermeiden empfiehlt sich das Schriftverfahren. In allen Fällen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit, d.h. am 20.10.2018 an die zuständige Bezugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch einen Auftragnehmer erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Auftragnehmer übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

INNOTAX INFOBOX

Impressum:
 innotax MAGAZIN ist das kostenlose Informationsmedium für Mandanten der Innotax GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Tochtergesellschaft der Treuhand Hannover GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Hildesheimer Straße 271, 30519 Hannover, Tel. 0511 9859196-0, Fax 165, zentrale@innotax.de, www.innotax.de; Erscheinungsweise: monatlich; Gesamtauflage: 2000 Stück. Die in dieser Mandanteninformation enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere der Vervielfältigung jeder Art, auch auszugsweise, bleiben der Treuhand Hannover GmbH Steuerberatungsgesellschaft vorbehalten. Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Frank Diener.



innotax
 unternehmen steuern